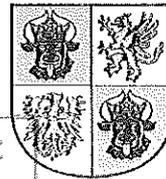


**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**



- Der Minister -

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Eingegangen am:
09. OKT. 2013
2513
Oberbürgermeisterin

Postanschrift:
19048 Schwerin
Hausanschrift:
Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-7082

04. OKT. 2013

Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Gramkow,

mit diesem Schreiben möchte ich unsere bereits im vergangenen Jahr begonnene Diskussion zur Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten wieder aufgreifen und gemeinsam mit Ihnen fortführen.

Seinerzeit hatten Sie geltend gemacht, dass auch die nach der Landkreisneuordnung verbleibenden kreisfreien Städte erhebliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung hätten. Anders als bei den Landkreisen würden diese durch das Land jedoch nur zu einem vergleichsweise geringen Teil ausgeglichen.

Im Zusammenhang mit dieser Frage ist meines Erachtens jedoch zu berücksichtigen, dass die für die Landkreise bestehende Beförderungspflicht an das Überschreiten bestimmter Mindestentfernungen zur örtlich zuständigen Schule gebunden ist.

Dies ergibt sich aus § 113 Absatz 3 des Schulgesetzes (SchulG M-V), welcher die Landkreise berechtigt, die für die Schülerbeförderung maßgeblichen Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule zu bestimmen. Dabei haben sie die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung der Mindestentfernungen zur örtlich zuständigen Schule, wie sie derzeit in den Landkreisen gelten (2 km bis Jahrgangsstufe 6, danach 4 km), ist infolge der in den kreisfreien Städten erhöhten Schuldichte bislang davon ausgegangen worden, dass es in den kreisfreien Städten vergleichsweise wenige Fälle gibt, in denen die Kostentragung durch die Eltern unbillig erscheint.

Selbstverständlich bin ich jedoch weiterhin daran interessiert, die Sachverhalte genau zu kennen, um gegebenenfalls politischen Handlungsbedarf ausmachen zu können.

Ich rege deshalb an, dass Sie mitteilen, wie viele Schülerinnen und Schüler in Schwerin beziehungsweise in der Hansestadt Rostock unter Beachtung der maßgeblichen Mindestentfernungen zwischen der Wohnung und der örtlich zuständigen Schule im Sinne des Schulgesetzes Ansprüche nach § 113 Absatz 2 SchulG M-V haben könnten und welche Kosten hiermit voraussichtlich jeweils insgesamt verbunden sind. Soweit Einzugsbereichssatzungen bislang nicht existieren, ist es meines Erachtens erforderlich, die entsprechenden Wohngebiete zuvor zuzuordnen.

Um den begonnenen Dialog auf Basis dieser Angaben möglichst zeitnah fortsetzen zu können, wäre ich Ihnen für eine Übermittlung der vorgenannten Berechnungsgrundlagen sowie der darauf bezogenen Planungsunterlagen bis zum 30. November 2013 dankbar.

Die Hansestadt Rostock hat ein gleichlautendes Schreiben erhalten.

Da Veränderungen in diesem System Auswirkungen auf die bisherigen Ermäßigungsregelungen bei den Schülertickets haben könnten, erlaube ich mir, dieses Schreiben nachrichtlich an die Verkehrsbetriebe Schwerin und Rostock zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Breckhorst